

Präambel

Teilnehmende des Projektes, die sog. Politai, von „Karlopolis - Schule als Staat“ haben, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Wohlstand, Noten oder jeglicher nicht im Rahmen des Projektes entstandenen Qualitäten oder Privilegien grundsätzlich die gleichen Rechte, Verpflichtungen und Freiheiten. Leitmaxime aller Handlungen innerhalb oder in Bezug auf den Staat ist eine Auseinander-setzung aller Beteiligten mit demokratischem, politischem, wirtschaftlichem und ökologisch nachhaltigem Handeln.

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Grundrechtskatalog**
- § 2. Grundpflichten**
- § 3. Notstand**
- § 4. Staatsgebiet**
- § 5. Verfassungsorgane**
- § 6. Judikative**
- § 7. Finanz- und Wirtschaftswesen**
- § 8. Verfassungsänderungen, Verabschiedung der Verfassung**

§ 1. Grundrechtskatalog

Artikel 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie und alle anderen Grundrechte zu achten und zu schützen ist die höchste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.

Artikel 3 Jeder Mensch hat das Recht in unserem Staat in Würde und Frieden zu leben, ebenso sind alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt.

Artikel 4 Alle Menschen sind gleich vor dem Gesetz.

Artikel 5 Der Staat garantiert folgende Grundrechte:

Der Staat garantiert für alle:

- (a) das Recht auf körperliche Unversehrtheit
- (b) das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- (c) freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift sowie im künstlerischen Ausdruck. Eine Zensur findet nicht statt (außer die Grundrechte sind beeinträchtigt). Näheres regeln ggf. Gesetze sowie ergänzende Bestimmungen weiter unten in diesem Abschnitt.
- (d) Es gelten grundsätzlich Briefgeheimnis, Fernmeldegeheimnis und Datenschutz. Diese erstrecken sich selbstverständlich auch auf digitale Medien.
- (e) Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- (f) die Freiheit von Parteigründungen und politischer Teilhabe
- (g) Glaubensfreiheit
- (h) das Petitionsrecht: das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu richten
- (i) freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten

Ergänzende Bestimmungen:

Das sog. „Archontat“, bestehend aus dem Schulleitungsteam, 3 Personen aus dem Orga-Kern-Team (darunter mind. 1 Schüler:in), steht grundsätzlich über dieser Verfassung, um gegen alle Bestrebungen, die das Projekt zum Scheitern bringen könnten, vorgehen zu können. (s. auch 3. Notstand)

Artikel 6 Der Schulleiter hat ein absolutes Veto, ggf. auch das Recht, das Projekt sofort zu beenden.

Artikel 7 Alle gelosten oder gewählten Mitglieder eines Staatsorgans müssen sich einer Überprüfung ihrer Staatstreue durch das Archontat stellen. Ggf. kann das Archontat die betroffenen Klassenlehrer:innen zu der Entscheidung dazuziehen.

§ 2. Grundpflichten

Artikel 1 Anwesenheitspflicht

Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jede Staatsbürgerin und jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von fünf Stunden, wovon 3,5 Stunden arbeitspflichtig sind. Die Öffnungszeiten regelt das Kern-Orga-Team.

Artikel 2 Ausweispflicht

- a. Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates auf Verlangen vorzuweisen.
- b. Für Nichtstaatsbürger:innen und -bürger besteht die Pflicht, ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen.
- c. Für die Besucherinnen und Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Artikel 3 Folgepflicht

Den Beschlüssen des Parlaments und den entsprechenden Exekutivorganen ist Folge zu leisten.

Artikel 4 Unternehmenspflicht

Ziel jedes Unternehmens ist es, nachhaltig-wirtschaftlich, sowie ökologisch und sozial bewusst zu arbeiten.

Artikel 5 Säuberungspflicht des Staatsgebiets

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Artikel 6 Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung des Karls-Gymnasiums

- a. Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten.
- b. Es herrscht ein striktes Waffen- und Drogenverbot.
- c. Es herrscht ein generelles Alkoholverbot.

Missachtung wird entsprechend geahndet.

§ 3. Notstand

Das Archontat kann den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln unabdingbar ist.

Hat das Archontat den Notstand ausgerufen, dann gehen judikative, legislative und exekutive Gewalt an es über.

Der Notstand bleibt so lange bestehen, bis das Parlament wieder handlungsfähig ist.

§ 4. Staatgebiet

Das Staatsgebiet von Karlopolis umfasst das gesamte Schulgelände des Karls-Gymnasiums (ohne FU).

§ 5. Verfassungsorgane

Artikel 1 [Grundprinzipien des Staates]

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Artikel 2 [Konsul:innen]

- (1) Ein/Eine der Konsul:innen wird direkt vom Volk, der/die zweite Konsul:in vom Parlament gewählt.
- (2) Die Konsul:innen sind Staatsoberhäupter und haben eine rein repräsentative Funktion.
- (3) Den Konsul:innen ist jede weitere Nebentätigkeit untersagt.
- (4) Wenn das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, können die Konsul:innen mit Zweidrittelmehrheit des Parlaments abgesetzt werden. Es finden dann Neuwahlen statt.
- (5) Die Konsul:innen sind keine Mitglieder des Parlaments, er oder sie haben aber ein Anhörungsrecht.
- (6) Gewählt ist (bei Direktwahl und Wahl durch das Parlament), wer jeweils die relative Mehrheit der Stimmen erhält.
- (7) Die Konsul:innen werden vereidigt und müssen einen Eid auf die Verfassung schwören.
- (8) Die Konsul:innen unterschreiben die Gesetze, erst dann sind sie gültig.
- (9) Die Konsul:innen ernennen die vom Kanzler / von der Kanzlerin vorgeschlagenen Ministerinnen und Minister und bestätigen den/die Parlamentspräsident:in.

Artikel 3 [Kanzler:in, Minister:innen]

- (1) Der/die Kanzler:in wird vom Parlament gewählt. Um Kanzler:in zu werden, braucht man die absolute Mehrheit. Wenn in den ersten zwei Wahlgängen keine Kanzler:in gewählt wird, gilt im 3. Wahlgang die relative Mehrheit.
- (2) Der/die Kanzler:in beruft folgende Minister:innen
 1. Minister:in des Inneren und der Justiz
 2. Minister:in für Wirtschaft und Finanzen
 3. Minister:in für Umwelt, Entsorgung und Hygiene
 4. Minister:in für Soziales und Kultur
- (3) Der/die Kanzler:in trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.
- (4) Der/die Kanzler:in wird von den Konsul:innen vereidigt.
- (5) Stellvertretende:r Kanzler:in ist der/diejenige mit den zweitmeisten Stimmen.

Artikel 4 [Parteien]

- (1) Jede:r Staatsbürger:in hat das Recht, eine Partei zu gründen. Es gibt keine Altersbeschränkung.
- (2) Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien müssen demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet das Archontat. Ausschlaggebend ist die Einhaltung der Grundprinzipien des Staates.
- (3) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchen Kandidat:innen aufgelistet sind.
- (4) Jede Partei muss mindestens sechs Mitglieder vorweisen können.
- (5) Jede Partei ist verpflichtet, spätestens zwei Schultage vor den Wahlen dem Organisationsteam eine vollständige Mitgliederliste zu übergeben.
- (6) Parteispenden sind verboten.
- (7) Jede Partei muss Kandidat:innen für das Kanzler:innenamt stellen.

Artikel 5 [Regierung]

- (1) Die Regierung hat die Leitung des Staates. Sie besteht aus dem Kanzler/der Kanzlerin und den Minister:innen.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 6 [Parlament, Parlamentspräsident:in]

- (1) Das Parlament, bestehend aus 23 Abgeordneten, ist die Vertretung des Volkes.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltsplans aus; der Haushaltsplan legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel Geld sie ausgeben darf.

- (3) Der / Die Parlamentspräsident:in wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit gewählt. Er / Sie leitet die Sitzungen und verhält sich gegenüber den Parteien neutral.
- (4) Das Parlament wählt die Richter:innen mit relativer Mehrheit und vereidigt diese auf die Verfassung.
- (5) Abgeordnete gehen keiner weiteren Beschäftigung nach.

Artikel 7 [Wahlsystem für die Parlamentswahl]

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jede/r Bürger:in ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Man hat maximal 3 Stimmen, kumulieren ist bis maximal 2 Stimmen erlaubt.
- (4) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel in Höhe von 8%.
- (5) Die Parlamentssitze werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt. Restliche Sitze werden nach Reihenfolge der größten Nachkommastelle vergeben.
- (6) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze als sie Listenplätze hat, muss sie für weitere Kandidat:innen werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen. Die Kandidat:innen müssen vom Parlament anerkannt werden und können mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt werden.
- (7) Innerhalb eines Monats (ohne Ferien) müssen die Koalitionsverhandlungen abgeschlossen sein. Scheitern diese, finden Neuwahlen statt.
- (8) Zuerst erfolgt die Wahl des Parlaments, später dann die Wahl des / der direkt gewählten Konsul:in im Anschluss werden die Mitglieder des Glücksrats ausgelost.

Artikel 8 [Zweite Kammer]

- (1) Die zweite Kammer, der „Glücksrat“ besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Glücksrats werden per Los ermittelt.
- (3) Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: je zwei Schüler:innen aus der Ober- (Kl. 11/12), Mittel- (Kl. 8-10) und Unterstufe (Kl.5-7), zwei Lehrkräfte, eine weitere Person, die aus allen zuvor genannten Gruppen stammen kann, wird aus den verbleibenden Losen aller Gruppen gezogen.
- (4) Für diese Kammer muss man sich aktiv zur Auslosung stellen.
- (5) Der Glücksrat wird NACH den Parlamentswahlen und den Wahlen der Konsul:innen gelost.
- (6) Jede:r Staatsbürger:in, ausgenommen die Konsul:innen, die Mitglieder der Regierung und die Abgeordneten, kann Mitglied im Glücksrat werden.
- (7) Im Rahmen der Gesetzgebung hat der Glücksrat ein Vorschlags- und ein Vetorecht (absolute Mehrheit).
- (8) Der Glücksrat hat jederzeit das Recht, vom Parlament gehört zu werden.
- (9) Mitglieder des Glücksrats müssen einer anderen Beschäftigung nachgehen. Sie erhalten, anders als Konsul:innen, Parlamentsmitglieder, Kanzler:in, Minister:in und andere Staatsbedienstete kein Gehalt von Seiten des Staates. Das Parlament kann eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Glücksrats beschließen.

§ 6. Judikative

Artikel 1 [Gericht]

- (1) Die Rechtsprechung wird von 3 Richter:innen ausgeübt.
- (2) Für das Richter:innenamt kann sich jede/r Staatsbürger:in bewerben, muss jedoch vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
- (3) Vor Gericht hat jede/r Staatsbürger:in Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Die Richter:innen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtsprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.
- (5) Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter:innen entscheiden. Dieses wird vom Justizministerium und den Richter:innen angefertigt
- (6) Berufung gegen ein Urteil kann bei einem / einer unbeteiligten Richter:in eingelegt werden.
- (7) Jede/r Bürger:in hat das Recht andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (8) Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.
- (9) Richter:innen werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen.

§ 7. Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1 [Finanzwesen]

- (1) Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Organisationsteam erstellt.
- (2) Jede/r Staatsbürger:in zahlt einen Projektbeitrag, ein Teil dieses Beitrags wird jedem im Vorfeld als Startkapital in „Karlönen“ ausbezahlt.
- (3) Weitere finanzielle Angelegenheiten beschließt während des Projekts das Parlament in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium.
- (4) Während des Projekts erwirtschaftete Gewinne werden im Anschluss des Projektes nicht in Euro zurückausbezahlt, sie verbleiben bei der SMV.

Artikel 2 [Wirtschaftswesen]

- (1) Waren dürfen nur vom zentralen Warenlager bezogen werden. Die Einfuhr von Waren ist nur dem zentralen Warenlager gestattet. Es können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- (2) Waren sind Dinge, die zur Herstellung von Produkten benötigt werden und Produkte, die mit Gewinnabsicht abgegeben werden. Maschinen zur Herstellung von Produkten dürfen eingeführt werden, wenn sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.
- (3) Waren dürfen nur vom Warenlager bestellt werden, wenn das Unternehmen sie zum Weiterverkauf oder zur Herstellung von Produkten, die weiterverkauft werden, benötigt.
- (4) Ein Unternehmen darf Waren nur bestellen, wenn es seine Buchhaltung offenlegt. Ist anhand der Buchhaltung zu erwarten, dass es dem Unternehmen unmöglich ist, Waren zu kaufen, so wird ihm die Bestellung verweigert.
- (5) Das Warenlager untersteht dem / der Wirtschaftsminister:in. Die Leitung des Warenlagers wird durch das Organisationsteam eingesetzt.
- (6) Jedem / Jeder Angestellten ist ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn zu zahlen. Die Höhe des Mindestlohns bestimmt das Parlament.

Artikel 3 [Betriebsgründung, Private Betriebe und Betriebsleiter]

- (1) Ein Betrieb ist ein selbstständiges, wirtschaftliches Unternehmen, das entweder eine Dienstleistung anbietet oder ein Produktionsbetrieb ist. Die Betriebsidee muss dem Organisationsteam vorgelegt werden. Über eine Zulassung entscheidet das Organisationsteam.
- (2) Verantwortlich für den Betrieb ist der / die Gründer:in, welche/r automatisch Betriebsleiter:in ist.
- (3) Ein Betrieb kann auch von mehreren gleichberechtigten Partner:innen gegründet werden.
- (4) Der / die Betriebsleiter:in ist für die Führung des Betriebs zuständig. Er / Sie überprüft die Anwesenheit der Mitarbeiter:innen sowie die Einhaltung ihrer Arbeitszeit. Bei Nichterscheinen von Arbeitnehmer:innen ist er / sie verpflichtet, das Arbeitsamt zu informieren. Er / Sie ist auch für das Kassenbuch, die Abfallbeseitigung und die Einhaltung der Hygienevorschriften zuständig. Jede/r Betriebsleiter:in eines Betriebes, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss vor dem Projektzeitraum an einer Schulung des Gesundheitsamtes teilnehmen. Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird vom Gesundheitsamt überprüft. Bei Nichteinhaltung wird ggf. Bußgeld gefordert. Außerdem muss er / sie seinen / ihren Angestellten Gehalt zahlen.
- (5) Der / Die Betriebsleiter:in muss sich einen Zeitplan für jeden Tag erstellen, in dem die Schichten der Angestellten eingetragen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Betrieb während der Öffnungszeiten des Staates die ganze Zeit geöffnet ist. Außerdem kann anhand dieses Plans überprüft werden, wer wann gearbeitet hat.
- (6) Der / Die Betriebsleiter:in hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem Mitarbeiter:innen, Arbeitszeiten und Gehälter festgehalten werden. Dieses Buch muss zu jeder Zeit der Polizei, dem Finanzamt und dem Wirtschaftsministerium vorgelegt werden können.
- (7) Das Finanzamt prüft einmal täglich das Kassenbuch.
- (8) Jeder Betrieb muss Steuern zahlen.
- (9) Es besteht Arbeitspflicht. Die Vermittlung der Arbeitsstellen organisiert das Arbeitsamt.

(10) Es gibt im Rahmen des Staates neben einem Beruf im politischen System oder im Justizwesen weitere Beamt:innenstellen im Bereich Zoll, Polizei, Warenlager, Arbeitsamt, Finanzen und Hygiene.

§ 8. Verfassungsänderungen, Verabschiedung der Verfassung

Artikel 1 [Verfassungsänderung]

- (1) Diese Verfassung kann – bis auf §1 - §5 – durch das Parlament mit Zweidrittelmehrheit verändert werden.
- (2) Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam, bzw. das Archontat während des Notstandes möglich.

Artikel 2 [Verabschiedung der Verfassung]

Die Verfassung ist angenommen, wenn mindestens 50% aller Staatsbürger:innen ihr zustimmen.